

Statuten 1995

- 1. Name, Dauer und Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
 - 3.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 3.2. Aufnahme und Ernennung
 - 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
- 4. Organisation**
 - 4.1. Organe des Vereins
 - 4.2. Generalversammlung
 - 4.3. Vorstand
 - 4.4. Spezialkommissionen
 - 4.5. Rechnungsrevisoren
- 5. Finanzen**
 - 5.1. Einnahmen
 - 5.2. Ausgaben
 - 5.3. Haftung
- 6. Schlussbestimmungen**
 - 6.1. Revision der Statuten
 - 6.2. Auflösung des Vereins
 - 6.3. Liquidation
 - 6.4. Inkraftsetzung der Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Gewerbe- & Industrieverein Bubendorf und Umgebung» besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
Der Gewerbe- & Industrieverein Bubendorf und Umgebung ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Baselland.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bubendorf, in der Regel am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1. Der Gewerbe- & Industrieverein vertritt die Interessen des Gewerbes und der Industrie nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft und des Privateigentums.
- 2.2. Insbesondere verfolgt er uneigennützig folgende Ziele:
 - Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Tagesfragen
 - Wahrung der Berufsinteressen des Handwerker-, Industrie-, Gewerbe- und Handelsstandes
 - Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
 - Vermittlung, Beratung und Wahrnehmung von Mitgliederinteressen in Fragen des kommunalen und kantonalen Submissionswesens
 - Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen und kantonalen Behörden, in Kommissionen sowie Wirtschaftsgruppierungen
 - Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zur Stärkung des lokalen Gewerbes
 - Durchführung von Veranstaltungen im Interesse des lokalen Gewerbes und der Industrie (Gewerbeausstellung, Märkte etc.).

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 3.1.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
 - 3.1.2. Als Mitglieder können jede in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind.
 - 3.1.3. Als Gönner können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
 - 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahme und Ernennung

3.2.1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

3.2.2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Gönner haben beratende Stimme.

3.3.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.3.3. Die finanziellen Beitragspflichten, die jedes Mitglied zu erfüllen hat, werden verbindlich in einem separaten Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen kann
- durch Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, durch Konkurs, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss

3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. **Organisation**

4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Gewerbe- & Industrievereins. Sie hat über folgende Geschäfte zu befinden und ist für Mitglieder obligatorisch:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen

- Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.5. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Ziffer 6.1. und 6.2.). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.2.6. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.3. Vorstand
- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
 - Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
- 4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst; der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.
- 4.3.3. Der Verein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.3.4. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Kassier hat die Mitgliederbeiträge einzuziehen, die Jahresrechnung zu erstellen und mit dem Vorstand ein Budget zu entwerfen.
- 4.3.5. Dem Vorstand liegen insbesondere ob:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Antrag an die GV zur Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern
 - Antrag an die GV zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2000.–
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- 4.4. Spezialkommissionen
- Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

4.5.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren.

4.5.2. Amtsfolge:

Der 1. Revisor scheidet nach seiner einjährigen Amtszeit als 1. Revisor automatisch aus.

Der 2. Revisor rückt nach zum 1. Revisor.

Der Ersatzrevisor rückt nach zum 2. Revisor.

Der Ersatzrevisor wird von der Generalversammlung neu gewählt.

4.5.3. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. **Finanzen**

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen
- Veranstaltungen

5.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

6. **Schlussbestimmungen**

6.1. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliges Vermögen des Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung bei dessen Auflösung ist treuhänderisch dem Kantonalen Gewerbeverband Baselland zu übergeben, ebenso sämtliche Akten.

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. März 1995 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Domenic Werder

Der Aktuar:
Martin Tschudin

Beitragsreglement des Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung

1. Das vorliegende Beitragsreglement des Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung.

Es regelt verbindlich die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder.

2. Die ordentliche Generalversammlung des Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung hat die folgenden Beitragssätze beschlossen und festgesetzt:

– Ordentlicher Jahresbeitrag: Fr. 120.–

3. Im vorstehend genannten ordentlichen Jahresbeitrag der Mitglieder an den Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung ist der Sektionsbeitrag an den Kantonalen Gewerbeverband Baselland eingeschlossen, welcher der Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung pauschal an diesen entrichtet.

4. Im Übrigen ist dieses Beitragsreglement abschliessend. Weitere finanzielle Verpflichtungen haben die Mitglieder des Gewerbe- & Industrievereins Bubendorf und Umgebung nicht zu erfüllen.

Bubendorf, 31. März 1995

Der Kassier:
Markus Hari